

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Cuxhaven vom 14. November 2013

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 8. Dezember 2022 diese Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Cuxhaven vom 14. November 2013 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 43, S. 327), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 9. Dezember 2021 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 47, S. 428), wird wie folgt geändert:

1.) In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bei der Stadt Cuxhaven schriftlich“ durch die Wörter „beim Steueramt der Stadt Cuxhaven in Textform“ ersetzt.

2.) § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Bei der Anmeldung sind der Name und die Anschrift des Hundehalters und des Vorbesitzers des Tieres sowie das Anschaffungsdatum, Rasse bzw. Typ, Wurftag, Alter, Kenn-Nummer des Transponders (Chip-ID), Farbe, Geschlecht und gegebenenfalls Name des Hundes anzugeben. Weiter sind bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zum Sachkundenachweis, zum Versicherungsnachweis (Tierhalterhaftpflicht) sowie zur Eintragung des Hundes in das Zentrale Hunderegister gemäß § 6 NHundG zu tätigen.

3.) § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Bei der Anmeldung ist ebenfalls anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes (§ 3 Absatz 2) festgestellt worden ist. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist dies unverzüglich beim Steueramt der Stadt Cuxhaven anzuzeigen. Der Feststellungsbescheid der Fachbehörde über die Gefährlichkeit des Hundes ist der Anmeldung bzw. der Anzeige in Kopie beizufügen.

4.) In § 10 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „eingegangen“ durch „verstorben“ ersetzt und die Wörter „bei der Stadt schriftlich“ werden durch die Wörter „beim Steueramt der Stadt Cuxhaven in Textform“ ersetzt.

5.) In § 11 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „oder Beschädigung“ gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Cuxhaven, den 8. Dezember 2022

Stadt Cuxhaven

Santjer
Oberbürgermeister

(L. S.)